

1.3 Übersicht, Allgemeine Bestimmungen

Aktualisierung

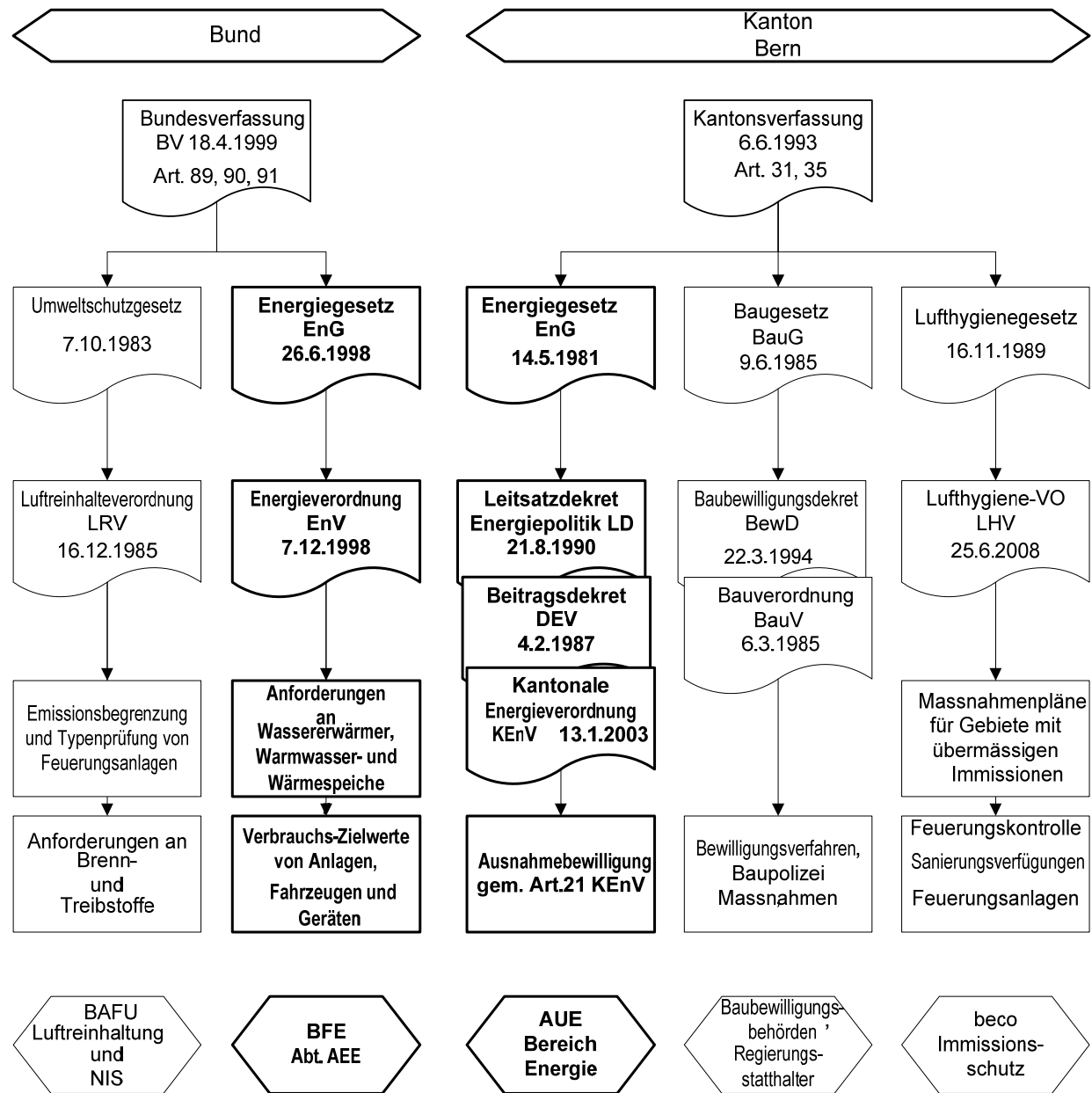
Das Amt für Umweltkoordination und Energie AUE (Energiefachstelle) bietet den klassischen roten Energieordner nur noch in elektronischer Form an. Unter www.be.ch/ae werden die Inhalte und Links laufend aktualisiert. Der Energieordner kann bei Bedarf themenweise gedruckt und individuell ergänzt werden. Für die bessere Übersicht stehen ein Ordnerregister und ein Inhaltsverzeichnis zur Verfügung.

Der Energieordner richtet sich an Bauherrschaften, Baufachleute und Behörden und erläutert die Bestimmungen der Energiegesetzgebung im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen. Er enthält Antworten auf die häufigsten Fragen zu energierechtlichen Bestimmungen im Bereich Bauten und Anlagen; Details zu den Vorschriften sowie Informationen zum Bewilligungsverfahren und den zuständigen Behörden.

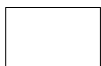
Die Vollzugshilfen wurden durch eine Arbeitsgruppe der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren und Energiefachstellen (EnDK) erarbeitet. Die Harmonisierung der kantonalen energierechtlichen Anforderungen ist ein zentraler Punkt der energiepolitischen Strategie der Kantone. Die Vollzugshilfen gewährleisten einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und ermöglichen andererseits im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden und die Bau- und Haustechnikfachleute diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie die baurelevanten Aspekte des eidgenössischen und kantonalen Energierechts rechtskonform vollziehen.

Der Energieordner dient als Arbeitshilfsmittel. Er kann nicht zu sämtlichen Fragen Auskunft geben oder Abgrenzungsfragen bei Einzelfällen behandeln. Die Energiefachstelle des Kantons Bern ist aber bestrebt, Anforderungen klar zu definieren und die Verfahren transparent zu gestalten. Nutzende des Ordners sind eingeladen, sich bei Unklarheiten und Verständnisproblemen an die Regionale Energieberatungsstelle, die Baubewilligungsbehörde oder direkt an die Energiefachstelle zu wenden.

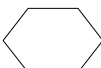
Übersicht über die energierechtlichen Bestimmungen



Gesetze, Verordnungen und Dekrete



Detailregelungen, Verfahren



Zuständige Amtsstellen beim Bund und beim Kanton Bern

Allgemeine Bestimmungen der Energiegesetzgebung

Allgemeines zum Energiegesetz Art. 89 BV, Art. 1 EnG

Der effiziente Energieeinsatz, die Verminderung des Energieverbrauchs und die Förderung zur Nutzung einheimischer erneuerbarer Energiequellen liegen im öffentlichen Interesse. Sie tragen dazu bei, die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern und die Ziele der Luftreinhalteverordnung zu erreichen.

Energiesparmassnahmen Art. 15, Abs. 4 EnG

Grundsätzlich ist die Energie sparsam zu gebrauchen und eine unnötige Belastung für die Umwelt ist nach Möglichkeit zu verhindern. Massgebend für die Anordnung von Energiesparmassnahmen ist der jeweilige Stand der Technik soweit der Aufwand wirtschaftlich tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Energieeinsparungen steht. Durch die Sparmassnahmen soll insbesondere der Erdölverbrauch reduziert werden.

Förderbeiträge an Energieeffizienz und erneuerbare Energien Art. 24ff EnG

Informationen zu beitragsberechtigten Energiesparmassnahmen und Beitragshöhen sind unter www.be.ch/aue, „Förderbeiträge Energie“ zu finden. Energiesparmassnahmen, welche von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind, werden finanziell nicht unterstützt.

Verfahren, Aufsicht und Rechtspflege Art 27ff EnG

Aus energierechtlicher Sicht sind vorbehältlich Art. 24 Abs 2, keine besonderen Bewilligungsverfahren nötig. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, Ausführungsvorschriften, Verfügungen und Baukontrollen (**BewD Art. 47ff**) obliegt den Gemeinden. Vor Beginn und nach Vollendung der Bauarbeiten, gibt die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person eine Erklärung über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ab.

Öffentliches Baurecht Art. 1ff 1 BauG

Als öffentliche Interessen können insbesondere gelten:

- Umweltschutz und Ressourcenschonung
- Sicherheitsvorschriften, z.B. bei öffentlichem und privatem Verkehr, SUVA
- Arbeitsrecht, Hygienevorschriften usw.
- Denkmalpflege, geschützte und/oder schützenswerte Bauten

Bei Ausnahmegesuchen, welche mit öffentlichen Interessen begründet werden, sind die entsprechenden Bestimmungen aufzuführen, bzw. ist eine Bestätigung der zuständigen Amtsstelle einzuholen.

Erleichterungen und Befreiungen Art. 6 KEnV

Erleichterungen vom winterlichen Wärmeschutz werden bei Kühlräumen, die nicht unter 8° C aktiv gekühlt werden und Gebäude die auf weniger als 10° C beheizt werden, gegeben. Erleichterungen erhalten ebenfalls provisorische Bauten, die auf maximal 3 Jahre bewilligt sind, Gebäude die nach ihrer Funktion selten benutzt werden sowie sogenannte Fahrnisbauten. Diese Erleichterungen gelten nur einmalig. Werden solche Bauten andernorts wieder aufgestellt (z.B. Fertigbauten für Schulräume), sind die Wärmeschutzanforderungen einzuhalten.

Für beheizte Gewächshäuser und Traglufthallen, gelten die Anforderungen und Empfehlungen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen www.endk.ch

Ersatz und Unterhalt ohne Baubewilligung Art. 19 Abs. 3 KEnV

Sanierung, Unterhalt und Ersatz von Teilen der Gebäudehülle und der Haustechnik erfordern in der Regel keine Baubewilligung und damit keinen formellen energietechnischen Massnahmenachweis (EMN). Neue Anlageteile haben trotzdem die heute gültigen Anforderungen zu erfüllen, soweit dies technisch möglich ist. Die Baupolizeibehörde kann auch in diesen Fällen einen Nachweis verlangen. Die Baupolizeibehörde kann auch Baukontrollen bei bewilligungsfreien Bauten machen und auch nachträglich einen EMN verlangen.